Wasserentnahmeentgelt NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen

Vordruck: Wassergewinnungsanlage (WA)

Ihr Aktenzeichen
Siehe ①

58.1/ _____ _____

Betreiber
Siehe Vordruck ST

Name

Name der Wassergewinnungsanlage
Siehe ②

Name

Nummer der Wassergewinnungsanlage

Wasserbehördliche Erlaubnis
Siehe ③

1. wasserbehördliche Erlaubnis	2. wasserbehördliche Erlaubnis
Aktenzeichen	Aktenzeichen
zuständige Behörde	zuständige Behörde
falls abweichend: erteilende Behörde	falls abweichend: erteilende Behörde
Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum
gültig von	gültig von
gültig bis	gültig bis
Max. zugelassene Entnahmemenge [m³ / Jahr]	Max. zugelassene Entnahmemenge [m³ / Jahr]
Bemerkungen	Bemerkungen

Lage der Wassergewinnungsanlage
Siehe ④

amtl. Gemeindeschlüssel | Gemeindename

East- Wert | North- Wert | *oder* | Rechts- Wert | Hoch- Wert

Entnahmestellen der Wassergewinnungsanlage
Siehe ⑤

weitere Entnahmestellen auf Seite 3 dieses Vordrucks eintragen

Name Entnahmestelle 1

Name Entnahmestelle 2

Name Entnahmestelle 3

Name Entnahmestelle 4

Name Entnahmestelle 5

Wasserentnahmeentgelt NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen

Vordruck: Wassergewinnungsanlage (WA)

Wassermengen-messung
Siehe ⑥

Liegt eine Sammelmesseinrichtung (Wasserzähler) für diese Wassergewinnungsanlage vor?

☐ ja ☐ nein

Wassergüte-messung
Siehe ⑦

Ist eine Sammelmessstelle zur Probenahme für diese Wassergewinnungsanlage vorhanden?

☐ ja ☐ nein

Wirtschaftszweig / Branche
Siehe ⑧

|__|__| . |__|__| . |__| WZ 2008 - Schlüssel

Wirtschaftszweig / Beschreibung

Entnahme-gewässer

Entnahme aus einem Oberflächengewässer?

☐ ja ☐ nein

entnommene Wassermenge
Siehe ⑨

In m³/Jahr, ganzzahlig gerundet.

Geschätzte bzw. berechnete Entnahmemengen sind auf einem gesonderten Beiblatt zu erläutern

Rückführung: wird das entnommene Wasser ins Entnahmegewässer zurückgeführt?

Sofern Sie eine entgeltfreie Nutzung angeben, kreuzen Sie den entsprechenden Befreiungstatbestand an.

Hinweise zu den Befreiungstatbeständen siehe ⑨

Nutzungsart	Entnahmemenge im Jahr |__|__|__|__|	Mengenmessung gemessen	geschätzt	berechnet	Rückführung ja	nein
gesamte Entnahmemenge	|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|	☐	☐	☐	☐	☐
davon:						
Trink-/ Brauchwasser etc.	|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|	☐	☐	☐	☐	☐
Kühlwasser	|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|	☐	☐	☐	☐	☐
Durchlaufkühlwasser	|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|	☐	☐	☐	☐	☐
entgeltfreie Nutzungen	|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|	☐	☐	☐	☐	☐

Befreiungstatbestände gem. § 1 Abs. 2 WasEG für entgeltfreie Nutzungen:

☐	Nr. 1:	behördlich angeordnete Benutzungen
☐	Nr. 2:	erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers
☐	Nr. 3:	Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3.000 m³ pro Jahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschreitet
☐	Nr. 4:	Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen
☐	Nr. 5:	Entnahmen zum Zwecke der Fischerei
☐	Nr. 6:	Entnahmen zur Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird
☐	Nr. 7:	Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung
☐	Nr. 8:	vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird
☐	Nr. 9:	Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird
☐	Nr. 10:	Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen

Ort der Unterschrift | Datum der Unterschrift | Unterschrift

Vordruck: Wassergewinnungsanlage (WA)

Entnahmestellen der Wasser-gewinnungs-anlage

Siehe ⑤

Ergänzung zu Seite 1. Nur bei Bedarf ausfüllen

Name Entnahmestelle 7

Name Entnahmestelle 8

Name Entnahmestelle 9

Name Entnahmestelle 10

Name Entnahmestelle 11

Name Entnahmestelle 12

Name Entnahmestelle 13

Name Entnahmestelle 14

Name Entnahmestelle 15

Name Entnahmestelle 16

Name Entnahmestelle 17

Name Entnahmestelle 18

Name Entnahmestelle 19

Name Entnahmestelle 20

Name Entnahmestelle 21

Name Entnahmestelle 22

Name Entnahmestelle 23

Name Entnahmestelle 24

Name Entnahmestelle 25

Name Entnahmestelle 26

Name Entnahmestelle 27

Name Entnahmestelle 28

Name Entnahmestelle 29

Erläuterungen zum Vordruck „Wassergewinnungsanlage (WA)“

Allgemeines

Eine Wassergewinnungsanlage ist eine Betriebseinheit zur Entnahme von Wasser. Sie besteht einem / einer oder mehreren Brunnen, Quellen oder anderen Wasserfassungen. Eine Wassergewinnungsanlage umfasst aber nur dann mehrere Entnahmestellen, sofern das Wasser aus demselben Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwasser) stammt und in ein gemeinsames Rohrnetz zusammengeführt wird, wie z. B. bei Brunnengalerien.

Der Vordruck „Wassergewinnungsanlage“ ist bei Ersterklärungen in jedem Falle auszufüllen.

Das Aktenzeichen des Entgeltpflichtigen und die Nummer der Wassergewinnungsanlage werden von mir vergeben oder sind Ihnen ggf. aus dem Schriftwechsel mit mir bereits bekannt.

①	Das Aktenzeichen des Entgeltpflichtigen wird vom LANUK NRW bei der Ersterfassung vergeben.
②	Die Bezeichnung der Wassergewinnungsanlage ist frei wählbar. Sinnvollerweise sind Bezeichnungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis zu verwenden oder georeferenzierte Bezeichnungen zu wählen (z. B. „Brunnen hinter Maschinenhalle“ oder „Quelle Flur 1, Flurstück 2“). Die Nummer der Wassergewinnungsanlage wird vom LANUK NRW bei der Ersterfassung vergeben.
③	Die zuständige Wasserbehörde können Sie i. d. R. der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen. Meistens ist die untere Wasserbehörde des Kreises oder kreisfreien Stadt, in Einzelfällen nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - auch die zuständige Bezirksregierung einzutragen. Die hier aufzuführenden wasserbehördlichen Erlaubnisse stellen die Rechtsgrundlage zur Entnahme von Wasser dar. Liegen mehrere Entnahmerechte für das Veranlagungsjahr vor, z. B. ein Recht für die Wassergewinnungsanlage an einem Oberflächengewässer und ein weiteres Recht für eine Grundwasserentnahme durch einen Brunnen, so sind alle wasserrechtlichen Erlaubnisse anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn innerhalb des Erklärungszeitraumes ein Änderungsbescheid der zuständigen Wasserbehörde zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis ergeht. Liegt keine wasserbehördliche Zulassung vor, ist dies im Bemerkungsfeld anzumerken (mit Begründung).
④	Gegen Sie die Lage der Wassergewinnungsanlage an. Der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) wird vom den Statistischen Ämtern einheitlich vergeben. Sofern der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht bekannt ist, genügt auch die Angabe des Gemeindenamens, auf deren Gebiet die Wassergewinnungsanlage liegt. Wenn die Wassergewinnungsanlage wie z. B. bei einer Brunnengalerie aus mehreren Entnahmestellen besteht, so reicht die Angabe der UTM-Koordinaten oder der Gauß-Krüger-Koordinaten einer charakteristischen Stelle, z. B. dem Sammelpunkt oder dem räumlichen Mittelpunkt der Wassergewinnungsanlage. Besteht die Wassergewinnungsanlage nur aus einer Entnahmestelle sind die Gauß-Krüger-Koordinaten oder UTM-Koordinaten des Brunnenkopfes anzugeben. Die Koordinaten können Sie oftmals der wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen oder mit hinreichender Genauigkeit selber über Internet-Anwendungen wie z. B. www.tim-online.nrw.de ermitteln.
⑤	Einzutragen sind alle Entnahmestellen, die zu der Wassergewinnungsanlage gehören. Besteht die Wassergewinnungsanlage aus mehr als fünf Entnahmestellen, sind weitere Entnahmestellen in auf Seite 3 einzutragen. Füllen Sie für jede Entnahmestelle ein Vordruck „Entnahmestelle (ES)“ aus.

⑥	Unter einer Sammelmesseinrichtung wird eine Messeinrichtung (z. B. Wassermengenzähler, Betriebsstundenzähler einer Pumpe) verstanden, durch die die gesamte Fördermenge der Wassergewinnungsanlage zentral erfasst wird.
⑦	Die Angabe bezieht sich auf das Vorhandensein eines Probenahmepunktes für Mischwasser der Wassergewinnungsanlage, an dem für Untersuchungen der Wassergüte repräsentative Proben genommen werden können.
⑧	Als privater Wasserentnehmer tragen Sie im Freitextfeld „Privat“ ein. Geben Sie den Schlüssel des Wirtschaftszweiges an, in dem das entnommene Wasser verwendet wird. Sollte das entnommene Wasser verschiedenen Wirtschaftszweigen zugeführt werden, so ist der Wirtschaftszweig mit dem höchsten Wasserbedarf anzugeben. Die Klassifikation des Wirtschaftszweiges richtet sich nach der amtlichen Definition des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.klassifikationsserver.de/klassService/index.jsp?variant=wz2008 können Sie den Schlüssel des Wirtschaftszweiges ermitteln.
⑨	<u>Entnahmemengen</u> Anzugeben ist das Kalenderjahr und die durch die Wassergewinnungsanlage insgesamt entnommene Wassermenge (in m³/Jahr, ganzzahlig gerundet). Bei Entnahmen aus einer Quelle, bei der das Wasser natürlicherweise an die Oberfläche tritt, ist die zur Nutzung entnommene bzw. abgeleitete Wassermenge anzugeben. Wasserverluste in den Rohrleitungs- und Verteilungsnetzen dürfen nicht abgezogen werden. Maßgeblich ist die dem Gewässer entnommene Menge. Nicht erklärungspflichtig ist die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser. Wenn das entnommene Wasser hintereinander verschiedenen Nutzungen zugeführt wird (Mehrfachnutzung), so ist die Nutzung mit dem höchsten Entgeltsatz anzugeben. Es ist zu beachten, dass die Summe der bei den vier Nutzungsarten („Trink- / Brauchwasser etc.“, „Kühlwasser“, „Durchlaufkühlwasser“, „entgeltfreie Nutzungen“) angegebenen Mengen mit „gesamten Entnahmemenge“ übereinstimmen muss. Sind Sie als Entgeltpflichtiger nicht selbst der Endverbraucher (Weiterleitung an andere Nutzer), so haben endverbrauchende Wassernutzer gemäß § 3 Abs. 3 WasEG die Pflicht, die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen Ihnen zur Erfüllung Ihrer Erklärungspflichten rechtzeitig vorzulegen. <u>Nutzungsart „Kühlwasser“ und „Durchlaufkühlung“</u> Bei der „Durchlaufkühlung“ erfolgt die Wasserrückführung in dasselbe Gewässer, aus dem es entnommen wurde. Bei der Nutzungsart „Kühlung“ handelt es sich um eine Kühlwassernutzung bei der die Rückführung des entnommenen Wassers nicht in das Entnahmegewässer erfolgt. *Beispiel: Wenn das Wasser aus einem Brunnen entnommen wurde und nach dem Kühlprozess z.B. einem Oberflächengewässer zugeführt wird, handelt es sich hierbei um die Nutzungsart „Kühlwasser“. Bei einer Rückführung in das Grundwasser handelt es sich um die Nutzungsart „Durchlaufkühlung“.*

Mengenmessung

Darüber hinaus geben Sie die Art der Ermittlung an:

- „gemessen“ bedeutet, dass sich die Angabe durch die Aufzeichnungen einer Wasseruhr oder eines Betriebsstundenzählers belegen lässt
- „geschätzt“ bedeutet, dass die Angabe ganz auf Schätzwerten beruht
- „berechnet“ bedeutet, dass die Angabe auf Mess- und Schätzwerten beruht

Nachweise von Messwerten sind auf Nachfrage vorzulegen. **Schätzungen und Berechnungen sind immer auf einem gesonderten Beiblatt zu erläutern**.

Rückführung

In der Spalte „Rückführung in dasselbe Gewässer“ ist anzugeben, ob das entnommene Wasser in dasselbe Gewässer zurückgeführt wird aus dem es entnommen wurde. So muss z. B. bei einer Grundwasserentnahme das entnommene Wasser wieder ins Grundwasser zurückgeführt werden.

Entgeltfreie Nutzungen / Befreiungstatbestände

Sofern Sie eine entgeltfreie Nutzung angeben, kreuzen Sie immer den entsprechenden Befreiungstatbestand an. Mehrfachbenennungen sind möglich.

Zur Prüfung der Befreiungstatbestände sind immer aussagekräftige Nachweisunterlagen (z. B. Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis) beizufügen.

- *§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WasEG: behördlich angeordnete Benutzungen*

Als „behördlich angeordnete Benutzungen“ gelten z. B. die Ihnen von der zuständigen Wasserbehörde auferlegten Wasserentnahmen, die Sie zur Sanierung eines Grundwasserschadens vornehmen müssen.

Eine Gewässerbenutzung kann in NRW grundsätzlich nur durch Wasserbehörden angeordnet werden und erfordern immer eine behördliche Entscheidung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Wasserentnahmen, die sich nur mittelbar auf die Wasserentnahme auswirken, fallen nicht unter den entgeltfreien Nutzungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WasEG (z. B. Anordnungen zur Staubbekämpfung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz).

- *§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WasEG: erlaubnisfreie Benutzungen*

Als „erlaubnisfreie Benutzungen“ gelten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) folgende Nutzungen:

- Übungen und Erprobungen (gem. § 8 Abs. 3 WHG)
- Gemeingebrauch an Oberflächengewässer (gem. § 25 WHG)
- Eigentümer- und Anliegergebrauch von Oberflächengewässern (gem. § 26 WHG)
- Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (gem. § 46 WHG)
- Erlaubnisfreie Benutzungen für Notfälle oder wasserwirtschaftliche Ermittlungen (gem. § 32 LWG), Gemeingebrauch (gem. § 33 LWG), Entnahmen gemäß gesonderter Regelung zum Gemeingebrauch (gem. § 34 LWG) und Anliegergebrauch (§ 35 LWG)

Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh sind nur dann entgeltfrei, wenn es sich um eine erlaubnisfreie Entnahme von Grundwasser gem. § 46 WHG handelt.

– *§ 1 Abs. 2 Nr. 3 WasEG: Bagatellgrenze*

Die Bagatellgrenze gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 WasEG (Entgeltbetrag ≤ 150 €/Jahr) bezieht sich grundsätzlich auf eine Wassergewinnungsanlage und nicht die Summe der Entgelte aller Wassergewinnungsanlagen.

– *§ 1 Abs. 2 Nr. 6 WasEG: Wärmepumpen*

Die Entnahme zum Betrieb von Wärmepumpen ist nur dann entgeltfrei gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 WasEG, wenn diese zur Wärmegewinnung betrieben werden und das Wasser dem Entnahmegewässer wieder zugeführt wird.

Wasserentnahmen für „Umgekehrte Wärmepumpen“, die zur Kühlung eingesetzt werden, sind der Nutzungsart „Kühlwasser“ (keine Rückführung ins Entnahmegewässer) oder „Durchlaufkühlung“ (bei Rückführung ins Entnahmegewässer) zuzuordnen.

Bei saisonal unterschiedlicher Betriebsweise der Wärmepumpen sind die jeweils entnommenen Mengen für den Heiz- und den Kühlbetrieb getrennt anzugeben.

– *§ 1 Abs. 2 Nr. 8 WasEG: Grundwasserabsenkungen*

Eine entgeltfreie Entnahme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 WasEG bei dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse ist nur dann gegeben, wenn durch die Absenkung z. B. Einrichtungen geschützt werden sollen, die für die Allgemeinheit zugänglich und entsprechend gewidmet sind (öffentliche Einrichtung) oder zur Flurabstandsregulierung großräumiger (Wohn-) Gebiete in Bergsenkungsgebieten. Dieses Wasser darf anschließend nicht einer weiteren Nutzung zugeführt werden, sondern muss wieder in ein Gewässer (Grund- / Oberflächengewässer) eingeleitet werden.

Wird bei einer dauerhaften Grundwasserabsenkung nicht das Wohl der Allgemeinheit geschützt oder das entnommene Wasser einem weiteren Nutzungszweck zugeführt, dann ist der Entgeltsatz entsprechend der anschließenden Nutzung anzusetzen.

– *§ 1 Abs. 2 Nr. 10 WasEG: Bewässerung*

Hierunter sind ausschließlich Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu verstehen.

Zum Nachweis übersenden Sie die wasserrechtliche Erlaubnis und geben Sie bitte Ihre Betriebsnummer bei der zuständigen Landwirtschaftskammer an und / oder legen Sie eine Kopie des Bescheides über die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bei.